

§ 10 WKlG 1996 Baueinstellung

WKlG 1996 - Wiener Kleingartengesetz 1996

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.10.2020

Die Bauführung ist einzustellen, wenn der Bau entgegen den Bestimmungen des § 8 ausgeführt wird. Im übrigen gilt § 127 Abs. 8 der Bauordnung für Wien sinngemäß.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at